

der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über ein Betragen sein Zeugnis auszustellen; das von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verlässt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniss nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere grossjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniss, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältniss vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag nicht schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniss aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniss erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniss geltend gemacht ist.

Vereinsnachrichten.

Schwäbisch-Fränkischer Uhrmacher-Verein.

Wie in den vorhergegangenen, so wurde auch dieses Jahr durch Beschluss des Gesamtausschusses die Hauptversammlung, welche auf den 12. August bestimmt wurde, programmässig abgehalten.

Sie verlief wie ihre Vorgängerinnen in allen ihren Theilen heiter und gelungen, jedoch mit dem Unterschiede, dass sich diesmal kaum die Hälfte der Mitglieder beteiligten. Es documentirte sich hierbei wiederholt, dass nur durch energisches Zusammenwirken, insbesondere bei den gegenwärtigen misslichen Zeiten, dem Einzelnen seine Lage und Stellung erträglicher gemacht werde.

Beschlossen wurde:

- 1) Den seitherigen Vorstand und die Ausschussmitglieder in ihren Funktionen zu belassen, indem kein Grund vorhanden sei zu wechseln;
- 2) Die Jahresbeiträge bei der jedesmaligen Hauptversammlung einzuziehen, wofern die verehrlichen Collegen nicht vorziehen, denselben vorher einzusenden; von den Rück-

ständigen aber den Betrag vom Kassirer per Postnachnahme erheben zu lassen;

- 3) Den Vereinsbetrag für das nächste Jahr auf 2 Mark herabzusetzen;
- 4) Der Kasse des württemb. Uhrmacher-Vereins als diesjährigen Jahresbeitrag 10 Mark auszuzahlen;
- 5) Austretende Mitglieder im Namen der Versammlung zu veranlassen, diesen Antrag zurückzuziehen und zu diesem Zwecke durch den Vorstand eine Versammlung zwischen Mitte und Ende Oktober in Crailsheim anzu-beraumen und die Collegen von Mergentheim und Ellwangen dazu einzuladen;
- 6) Wegen der zu prüfenden Lehrlinge sei auf die Bestimmungen des Central-Verbandes der deutschen Uhrmacher aufmerksam zu machen und zur Durchführung zu empfehlen.

Eine Reiseentschädigungsleistung zu der Versammlung der Mitglieder des württemberg. Uhrmacher-Vereins, welche den 9. September nach Ulm bestimmt ist, kam nicht zum Beschluss, es sind daher diejenigen Mitglieder, welche sich an dieser Versammlung freiwillig beteiligen wollen, freundlich eingeladen, diese Beteiligte unverzüglich dem Unterzeichneten zu melden.

Hall, 20. August 1878.

Der Vorstand: Friedr. Schwarz.

Verein Leipzigs und Umgegend.

Die erste Ausstellung von Lehrlingsarbeiten fand Vormittags am 28. Juli im Sophienbad statt. Das Ausstellungslokal war durch die Gefälligkeit einiger Collegen auf's Festlichste, auch mit den Büsten Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm und des Königs Albert von Sachsen geschmückt. Auf einer von Guirlanden umwundenen und in vier Abtheilungen zerfallenden Tafel waren die Arbeiten von 16 Lehrlingen, und zwar gesondert nach den Lehrjahren, ausgestellt. Um das Urtheil der Prüfungscommission ganz unparteiisch zu gestalten, waren die eingelieferten Arbeiten weder mit dem Namen des Lehrlings noch des Lehrherrn, sondern bloß mit der fortlaufenden Nummer der Einlieferung bezeichnet. Ehe allgemeiner Zutritt gestattet war, trat die Prüfungscommission in Thätigkeit, welche aus den Collegen J. G. Albrecht, Rud. Hering, Jos. Werner, Jul. Thieme und Paul Brechmann durch Wahl des Vereins zusammengesetzt war.

Die zu prüfenden Arbeiten rangirten sich folgendermaassen (wobei noch zu bemerken ist, dass die ausgestellten Objecte nach der Reihenfolge wie sie eingelaufen, mit den fortlaufenden Nummern versehen wurden):

Erstes Lehrjahr.

- Nr. 1. Ein Gestell zu einem Regulator mit Grossbodenrad, dessen Trieb und ein Federstift oder Aufzugwelle.
- Nr. 2. Ein fertiges und polirtes Regulator-Gehwerk, woran ausser Walze mit Rad und Anker alles Andere selbstgefertigt war.
- Nr. 4. Diverse gutgearbeitete Bunsen.
- Nr. 9. Ein grosser Einsatzbohrer mit verschiedenen Bohrern.
- Nr. 13. Ein Trieb für eine Stutzuhr.

Zweites Lehrjahr.

- Nr. 5. Ein Cylinder für eine grosse Reiseuhr oder Gangmodell
- Nr. 6. Ein aus einem Rohwerke (Ebauche) vollendetes Stutzuhrwerk mit Cylindergang. Vom Kleinbodenrad bis zum Cylinder (ausser dem Cylinderrade) war diese Arbeit vom Aussteller selbst angefertigt.
- Nr. 8. Ein Gestell zu einem Stutzuhrwerke mit Federhaus, Minutenrad, complettem Gesperre, nach Art der französischen Stahlgesperre.
- Nr. 10. Eine neue Ankergabel, gradlinig (ligne droit) und Sperrfeder zu einer 19 lgn. Schweizer Uhr mit Bügelaufzug. Beides aus rohem Stahl gefertigt.
- Nr. 12. Eine neue Ankergabel gradlinig (ligne droit) und